



Brandschutzordnung der Universität Potsdam

UP III Haus 4

Alle Angehörigen der Universität Potsdam sowie alle Gäste und sonstige Personen sind verpflichtet, gemäß dieser Brandschutzordnung zu handeln, vor allem jeglichen Brandausbruch unverzüglich zu melden.

Die Hochschulleitung, Dekane, Institutsdirektoren, Sachgebietsleiter sind für einen wirkungsvollen Brandschutz verantwortlich. Sie veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen Maßnahmen und Überwachen deren Durchführung.

Inhalt

A. Verhalten im Brandfall

1. Allgemeine Hinweise
2. Brand melden
3. Alarmsignale und Anweisungen beachten
4. In Sicherheit bringen
5. Löschversuch unternehmen

B. Vorbeugender Brandschutz

1. Brandverhütung
2. Brand- und Rauchausbreitung
3. Flucht- und Rettungswege
4. Melde- und Löscheinrichtungen

A. Verhalten im Brandfall

1. Allgemeine Hinweise

Ruhe bewahren!
Schnell, aber überlegt handeln!
Unüberlegtes Handeln führt zur Panik!

2. Brand melden

Jeder der einen Brand bemerkt, ist verpflichtet, diesen sofort zu melden.
Die Brandmeldung erfolgt über Leitzentrale Tel. 2010 oder Feuerwehrnotruf 0-112
oder über den nächstgelegenen Feuermelder: siehe Fluchtwegpläne

Die Brandmeldung soll enthalten:

Wo brennt es ?	Bezeichnung des Universitätskomplexes, Gebäudes, Gebäudennummer, Etage, Raumnummer, Zufahrt für die Feuerwehr (falls mehrere Zufahrten vorhanden sind)
Was brennt ?	Art und Umfang der Brandstelle, sind Menschen in Gefahr?
Wer meldet ?	Name, Dienststelle, Rufnummer

Bei direkter Alarmierung der Feuerwehr über (0) 112 sind anschließend unbedingt die Leitzentrale und der Wachschatz der einzelnen Komplexe zu informieren, damit die erforderlichen universitätsinternen Maßnahmen veranlasst werden können.

Innerbetrieblich sind folgende Personen unverzüglich zu benachrichtigen:

Kanzlerin: Frau Dr. Obst-Hantel, Tel. 1785
Leiter HGP- UniP: Herr Schulz, Tel. 2430
der für den Bereich Verantwortliche: Frau Prof. Margaria-Steffen, Tel. 3040
Sicherheitsingenieurin Frau Krieger, Tel. 2384
Fachkraft für Arbeitssicherheit Ulf Lepszy Tel. 2383
Sicherheitsbeauftragter: Herr Dr. Severin, Tel. 3088

3. Alarmsignale und Anweisungen beachten

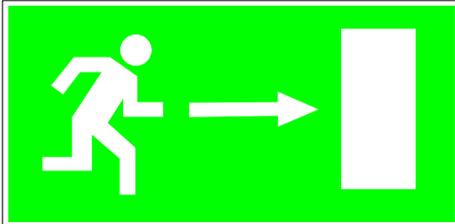
In den Gebäuden, in denen eine Brandmeldeanlage installiert ist, ertönt bei Gefahr automatisch oder durch Betätigen des Druckknopf-Hausalarmmelders eine Sirene. In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage erfolgt die Alarmierung durch den Ruf "Feuer". Es ist dann folgendes zu beachten:

Ruhe bewahren !
Arbeiten einstellen !
Geräte und Anlagen, die an das Strom und Gasnetz angeschlossen sind, sofort abschalten !
Räume verlassen, vorher sämtliche Fenster und Türen schließen – nicht abschließen !
Auf Durchsagen achten und diese befolgen!

Im Brandfall werden Anweisungen über Lautsprechertechnik oder einfacher lauter Stimme durch das zuständige Personal gegeben. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.

4. In Sicherheit bringen

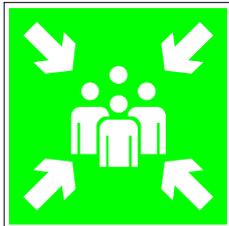
Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren sofort schließen. Das Gebäude ist über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Auf keinen Fall den Aufzug benutzen. Erstickungsgefahr !



Bei Gefahr den Aufzug im nächsten Geschoß anhalten, sofort verlassen und den Fluchtweg benutzen.

In verqualmten Räumen ist gebückt oder kriechend vorzugehen, da in Bodennähe in der Regel noch atembare Luft und bessere Sicht vorhanden ist. Auch ein nasses Tuch vor Mund und Nase ist von Nutzen. Kann ein Ausgang wegen starker Verqualmung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen -Türen zu schließen, Fenster zu öffnen und sich durch Rufen verständlich zu machen.

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes mitzunehmen.



Am Sammelplatz einfinden.
Sammelplatz für dieses Gebäude ist:

Vor dem Gebäude Freifläche in Richtung Hasso Plattner

Durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle ist festzustellen, ob sich alle im Gebäude tätigen Personen in Sicherheit bringen konnten. Den Einsatzkräften sind Angaben über fehlende Personen und deren möglichen Aufenthaltsort im Gebäude zu machen.

Das Gebäude darf erst nach Freigabe der Feuerwehr wieder betreten werden. Entstandene Schäden sind vom Verantwortlichen festzustellen (Protokoll) und dem Kanzler zu melden.

5. Löschversuch unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand - soweit möglich - mit vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu bekämpfen. In den einzelnen Bereichen stehen je nach Gefahrenpotential folgende Feuerlöscheinrichtungen zur Verfügung.

Feuerlöscher befinden sich in den Fluren, Treppenhäusern bzw. in den einzelnen Räumen.

In erster Linie ist der Brand mit den vorhandenen Handfeuerlöschern und erst dann mit den Nasslöscheinrichtungen zu bekämpfen. Die Bedienungsanleitung, Art der Löschmittel und Gefahrenhinweise (z.B. Vorsicht bei elektrischen Anlagen, nur bis 1000 V, Mindestabstand 1m) sind auf jedem Feuerlöscher aufgedruckt und vor Anwendung unbedingt zu beachten.

Regeln für den Einsatz von Handfeuerlöschern:

Feuer in Windrichtung angreifen

Flächenbrände vorn beginnend ablöschen

Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen

Genügend Löscher auf einmal einsetzen - nicht nacheinander

Vorsicht vor Wiederentzündung

Eingesetzte Feuerlöcher nicht mehr aufhängen. Feuerlöcher neu füllen lassen.

Soweit möglich, sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes zu entfernen.

Bei brennenden Gegenständen können die Flammen durch Überwerfen von Decken erstickt werden.

Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, dann Türen und Fenster schließen und Flucht ergreifen.

Personen in brennenden Kleidern nicht weglaufen lassen ! Notfalls zu Fall bringen. Mit Löschdecke, Kleidungsstücken oder durch Wälzen auf dem Boden die Flammen ersticken, wenn vorhanden, mit Wasser löschen (ggf. Notdusche verwenden).

B. Vorbeugender Brandschutz

1. Brandverhütung

Ordnung und Sauberkeit gehören zu den wichtigsten Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes.

In allen Räumen in denen sich leichtbrennbare Stoffe befinden, **ist das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten.** In Papierkörbe, Müll-eimer etc. dürfen z.B. keine glimmenden Tabakreste geworfen werden. .

Bei Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten an und in Gebäuden gilt die -Schweißordnung- der Universität.

Brennbare Stoffe dürfen nur in den dafür vorschriftsmäßigen Räumen oder zugelassenen Schränken und nur in den dort zulässigen Mengen gelagert werden. Am Arbeitsplatz dürfen brennbare Stoffe (insbesondere brennbare Flüssigkeiten) höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs bereitgehalten werden.

Lösemittelager, Chemikalienlager und -ausgaben, Lager für Papier, Holz, Textilien, Druckgase und brennbare Flüssigkeiten zählen zu den brand- und/oder explosionsgefährdeten Räumen. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in diesen Räumen nicht erlaubt. Diese Räume sind durch (DIN-) genormte Schilder besonders zu kennzeichnen.

Neueinrichtungen von feuer-, explosions- und gesundheitlich gefährdeten Räumen sowie Druckgasflaschenlager sind vorher dem Sicherheitsingenieur zu melden.

Trocknen, Lagern oder Ablegen von brennbaren Stoffen auf Heizkörpern, Öfen ist nicht erlaubt.

Anfallende brennbare Abfälle (Hobel- und Sägespäne, Holz- und Metallstaub, Lösemittel, Farbreste, fett- und ölgetränkte Putzlappen u.ä.) sind in dafür geeigneten (nichtbrennbaren, verschließbaren) Behältern zu sammeln, zum Arbeitsschluß von den Arbeitsplätzen zu entfernen und an dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.

Elektrische Geräte dürfen an der Universität Potsdam nur in Betrieb genommen werden, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Dienstlich zugelassene Koch- und Heizgeräte müssen das Prüfzeichen VDE, GS oder CE tragen und sind so aufzustellen (nichtbrennbare Unterlage), dass kein Brand entstehen kann. Die Benutzung von Tauchsiedern ohne Thermostat ist verboten. Die Verwendung von Mehrfachsteckern (kurz: Kreuzstecker) ist nicht erlaubt.

Elektrische Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß und in einwandfreiem Zustand benutzt werden. Schäden an diesen Geräten oder Anlagen (bei Funktionsstörung, Funkenbildung oder Schmorgeruch) sind sofort zu melden. Reparaturen sind nur von entsprechendem Fachpersonal durchzuführen.

Nach Dienstschluss ist beim Verlassen der Dienst- und sonstigen Betriebsräume die Energiezufuhr an allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen soweit möglich zu unterbrechen. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. In Dauerversuchsräumen sind geeignete Schutzmaßnahmen zusammen mit dem verantwortlichen Vorgesetzten zu treffen. Jeder Mitarbeiter ist hierbei für seinen Arbeitsplatz verantwortlich.

Für besonders gefährdete Laboratorien, Werkstätten, Sonderräume, Dauerversuchsräume, Lagerräume u.ä. ist, soweit nicht schon Ordnungen vorhanden sind, eine auf die jeweiligen Raumverhältnisse zugeschnittene Feuerlöschanweisung sowie eine Labor- bzw. Raumnutzungsordnung zu erstellen. Die Ordnungen sind in den jeweiligen Räumen gut sichtbar anzubringen.

2. Brand- und Rauchausbreitung

Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren sind ständig geschlossen zu halten. Ausgenommen selbstschließende Brandabschnittstüren. Falls diese Türen für den Betriebsablauf kurzfristig geöffnet u.U. festgestellt werden, sind diese nach gebrauch wieder zu schließen. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind im Brandfall über die

gekennzeichneten Betätigungseinrichtungen in Funktion zu setzen.
Es ist darauf zu achten, dass es nicht außerhalb von Lagerräumen zur Anhäufung brennbarer Stoffe kommt.

3. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppen, Zufahrten), Notausgänge sind ständig in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten. Türen in Flucht- und Rettungswegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Ausgenommen davon sind Türen mit Panikschlössern. Feuerwehrezufahrten, sowie für die Feuerwehr gekennzeichneten Flächen dürfen nicht versperrt werden.

Ausschmücken von Fluren- und Treppenhäusern ist nur mit nichtbrennbarem Material und unter Beachtung von Satz 1 erlaubt. Alle Hochschulangehörigen haben sich mit den für ihren Bereich ausgewiesenen Flucht- und Rettungsweg vertraut zu machen.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Brandmeldeeinrichtungen (Telefone) für Feuerwehr-Notruf (0)-112 und universitätsinternen Notruf 2010 befinden sich an allen Standorten der Universität Potsdam in allen Gebäuden zugänglicher Bereiche und Räume.

In Gebäuden mit Brandmeldeanlagen (Universität - interne Meldung und Alarmierung von Personen) befinden sich die Melder (automatische- und nichtautomatische Brandmelder) in den Fluren- und Treppenhäusern.

Feuerlöscheinrichtungen wie: Wandhydranten, Feuerlöscher, Löschdecken, Löschsand und Löschbrausen (Notduschen) befinden sich in den entsprechenden Gebäuden. Die Standorte sind durch Symbole oder Beschriftungen gekennzeichnet. Jeder Hochschulangehörige hat sich darüber zu informieren, wo sich in seinem Arbeitsbereich das nächste Feuerlöschgerät befindet. Er hat sich mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtung vertraut zu machen und an den entsprechenden Unterweisungen teilzunehmen.

Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind in vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und betriebsbereit zu halten. Sie dürfen nicht verstellt, beschädigt, unerlaubt entfernt oder missbräuchlich benutzt werden. Jede Benutzung von/oder bei technischen Mängeln an Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen ist sofort dem Sicherheitswesen Tel. 0331- 9772383 zu melden.